

weigern. Werden diese Feststellungen nachträglich getroffen, werden die inzwischen in Anspruch genommenen Kredite sofort fällig. Das gleiche gilt, wenn die Bank feststellt, daß auf der Baustelle grobe Verstöße gegen die Prinzipien einer ordnungsgemäßen Material- und Lagerwirtschaft begangen wurden.

(3) Die Bank ist berechtigt, die Gewährung weiterer Kredite zu verweigern bzw. die Kreditgewährung nicht fortzusetzen, wenn

— durch die Kombinate und deren BT, die WB bzw. Rbbd und deren Betriebe, die dem Ministerium für Verkehrswesen unterstehenden Wasserstraßenbaubetriebe und die örtlichgeleiteten volkseigenen Baubetriebe wiederholt die Kreditverträge nicht eingehalten oder durch die Bank erteilte Auflagen nicht erfüllt haben,

— bei den operativen Kontrollen der Bank schwerwiegende Verstöße der Kreditnehmer gegen die Bestimmungen des § 7 festgestellt wurden.

(4) Wird die Gewährung weiterer Kredite verweigert, kann die Bank von den Kreditnehmern verlangen, daß sie ihren Hauptlieferanten den Zeitpunkt der Einstellung der Bezahlung der Forderungen aus Krediten mitteilen.

(5) Die Verweigerung der Gewährung weiterer Kredite gegenüber den BT sowie Betrieben der WB und Rbbd erfolgt unabhängig von der im Quartalskreditplan bestätigten Kredithöhe.

(6) Über die Verweigerung der Gewährung weiterer Kredite an die Betriebe und BT sind die Leiter ihrer wirtschaftsleitenden Organe zu unterrichten.

(7) Kommen die Leiter der Kreditnehmer ihren sich aus dieser Anordnung ergebenden Pflichten trotz wiederholter Aufforderung nicht nach, so kann der Direktor der zuständigen Niederlassung der Bank

- a) die Durchführung einer außerordentlichen Rechnungslegung des betreffenden Leiters vor dem übergeordneten Leiter verlangen,
- b) dem zuständigen Organ die Überprüfung der Zahlung von Prämien oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens empfehlen.

§21

Einspruchsverfahren

(1) Gegen eine von der Bank erteilte Ablehnung eines Kreditantrages, gegen die von der Bank für die Kreditgewährung gestellten Bedingungen sowie gegen die von ihr eingeleiteten Maßnahmen und Sanktionen oder erteilten Auflagen können die Direktoren der Betriebe und BT sowie die Leiter ihrer wirtschaftsleitenden Organe innerhalb von 10 Tagen Einspruch einlegen. Das gleiche gilt, wenn der Generaldirektor des Kombinates bzw. der WB oder der Präsident der Rbbd nicht mit der durch den Direktor der zuständigen Bankfiliale im Quartalskreditplan bestätigten Kredithöhe oder den mit der Bestätigung erteilten Auflagen einverstanden ist. Der Einspruch ist bei der Niederlassung der Bank einzureichen, gegen deren Maßnahmen sich der Einspruch richtet.

(2) Über den Einspruch

- a) des Direktors eines BT eines Kombinates oder eines Betriebes der WB bzw. Rbbd entscheidet der Direktor der Kbf bzw. IbF,

- b) des Leiters des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs entscheidet der zuständige Stellvertreter des Präsidenten der Deutschen Investitionsbank,

- c) des Leiters eines volkseigenen Wasserstraßenbaubetriebes des Ministeriums für Verkehrswesen oder eines örtlichgeleiteten volkseigenen Baubetriebes gegen Maßnahmen

— einer finanzierenden Zw entscheidet der Direktor der Bzf,

— einer Bzf entscheidet der zuständige Stellvertreter des Präsidenten.

Die Entscheidungen der Bankorgane über den Einspruch sind endgültig.

(3) Der Leiter des Bankorgans, gegen dessen Maßnahme sich der Einspruch richtet, hat hierzu Stellung zu nehmen und den Einspruch mit seiner Stellungnahme unverzüglich an die im Abs. 2 genannten Entscheidungsberechtigten weiterzuleiten. Der Entscheidungsberechtigte trifft eine Entscheidung nach Anhören des dem Einreicher übergeordneten Leiters. Von der getroffenen Entscheidung ist der übergeordnete Leiter zu informieren.

(4) Über den Einspruch ist innerhalb von 15 Tagen nach Eingang zu entscheiden. Ist in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(5) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der zuständige Zweigstellenleiter, Direktor der Bankfiliale oder Stellvertreter des Präsidenten der Bank kann jedoch im Einzelfall festlegen, daß bis zur Entscheidung über den Einspruch der Kredit auf der Grundlage eines Kreditvertrages, aber zunächst ohne die bestrittene Bedingung, gewährt bzw. daß zunächst auf die Durchführung der bestrittenen Maßnahme, Sanktionen oder Auflagen verzichtet wird.

(6) Wird der Kreditvertrag gemäß Abs. 5 zunächst ohne eine bestrittene Bedingung abgeschlossen, so wird sein endgültiger Inhalt durch die Einspruchsentscheidung bestimmt, ohne daß es einer zusätzlichen Vereinbarung der Vertragspartner bedarf. Das gleiche gilt im Falle der Entscheidung über einen Einspruch, der gemäß § 8 Abs. 6 im Zusammenhang mit einer vorgeschlagenen Vertragsänderung eingelegt wurde.

§22

Kreditreserve

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und WB, der Präsident der Rbbd und die Bezirksbaudirektoren erhalten eine Kreditreserve zur Finanzierung von Umlaufmitteln.

(2) Die Höhe der Kreditreserve ist mit dem Vorschlag für den Jahreskreditplan zu begründen und vom Leiter des übergeordneten Organs zu bestätigen.

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate und WB, der Präsident der Rbbd sowie die Bezirksbaudirektoren entscheiden über die Verwendung der Kreditreserven. Sie haben die Gewährung von Krediten an Betriebe und BT aus der Kreditreserve mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden.

(4) Die Bank hat die Generaldirektoren der Kombinate und WB, den Präsidenten der Rbbd sowie die Bezirksbaudirektoren bei der Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen und Erfüllung der Auflagen zu unterstützen.